

Stellungnahme Forum Waffenrecht e. V. zum 3. WaffGÄndG

Zum Entwurf Waffengesetz:

Nr. 2 - § 1 Abs. 3 Satz 2

Der Entwurf ergänzt die Definition des Umgangs mit Waffen dahin, dass Umgang auch derjenige hat, der eine Waffenunbrauchbar macht. Die Definition nimmt erlaubnisfreie Waffen und Waffen gleichgestellte Gegenstände nicht aus, worunter auch Stoß- und Hieb Waffen sowie die Armbrust fällt.

Dann wäre die Armbrust gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 von allen Umgangsformen (Erwerb, Besitz, Führen usf.) freigestellt, nicht jedoch von der neuen Definition Unbrauchbarmachung. Man darf daher die Armbrust weiterhin erlaubnisfrei herstellen, aber man darf sie nicht ohne Erlaubnis unbrauchbar machen, z.B. durch Zerstören! Gleiches gilt z. B. für Schwerter etc. Insoweit besteht Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

Nr. 3 - § 4 Abs. 4 Satz 3

Mit der Neufassung wird für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll“) geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig“ zu überprüfen. Die bisherige „kann“-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung wird der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll“ wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss“ eingeführt. Von diesem Regeltatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regeltatbeständen im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es wird daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Die Neuregelung führt zudem den Begriff „regelmäßig“ ein, der bereits beim Erwerb von Waffen für das Bedürfnis definiert, dass mindestens zwölfmal jährlich geschossen werden muss – nach Ansicht einiger Behörden sogar grundsätzlich mit jeder Waffe.

Eine derartige Praxis würde von einem reinen Breitensportler ohne Wettkampfambitionen, wie ihn § 14 Abs. 3 als Besitzer des sog. „schießsportlichen Grundkontingentes“ von drei Lang- und zwei Kurzwaffen beschreibt, verlangen, mindestens sechzig Schießtermine nachzuweisen. Ein solches Trainingsmaß ist gerade von älteren Schützen, die oft das Rückgrat der Vereine bilden, kaum zu leisten.

Der Begriff „regelmäßige Abstände“ ist zudem in dem vorgehenden Absatz 3 mit „mindestens nach Ablauf von drei Jahren“ definiert, was ebenfalls eine kurze Zeitspanne der Überprüfung zulässt. Es ist aufgrund der gegenwärtigen behördlichen Verfahrensweisen zu befürchten, dass diese ohne erkennbaren Grund aufgenommene Neufassung zum Anlass genommen werden wird, in kurzen Abständen Nachweise über das Schießen zu verlangen, um sich das Fortbestehen des Bedürfnisses nachweisen und/oder bestätigen zu lassen.

Dies ist zum einen mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine bzw. Verbände verbunden. Die gegenwärtige Praxis zeichnet sich vielfach dadurch aus, dass bloßen Erklärungen des Sportschützen kein Glaube geschenkt wird und zusätzlich nicht nur eine Bestätigung des Vereins, sondern auch des Verbandes verlangt wird. Zudem ist die Neuregelung aber auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, weil die Länder in ihren

Gebührenordnungen für derartige Amtshandlungen Gebühren festsetzen werden, welche die Sportschützen weiter unverhältnismäßig belasten werden.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein "kontinuierlich oder nicht kontinuierlich" zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügt auch weiterhin die bisherige Regelung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte.

Nr. 5 - § 13 Abs. 3a

Das Forum Waffenrecht begrüßt diese Neuregelung zum Erwerb von Schalldämpfern durch Jäger. Es sollte jedoch in der Begründung noch (klarstellend) angeführt werden, dass eine gesonderte Erlaubnis für das Führen der schallgedämpften Waffe nicht erforderlich ist. Denn mit dem neu eingefügten Abs. 3a wird nunmehr klargestellt, dass jedenfalls für den Erwerb und Besitz die Gleichstellungsklausel von Schalldämpfern in Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziff. 1.3 nicht gilt. Für das Führen von und das Schießen mit schallgedämpften Waffen sollte aber keine gesonderte Erlaubnis erforderlich sein, sondern es muss hierfür insgesamt § 13 Abs. 6 gelten. Wenn die Gleichstellungsklausel aber nicht für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern gilt (wovon die Rechtsprechung ausgeht) sollte in der Begründung klargestellt werden, dass Abs. 6 auch für die schallgedämpfte Waffe gilt, bzw. dass für das Führen von und das Schießen mit der schallgedämpften Waffe die Gleichstellungsklausel anzuwenden ist.

Nr. 10 - § 23

Die Waffenbuchführungspflicht wird zukünftig abgeschafft. Aufgrund dessen hatten wir in Vorgesprächen angeregt, dass den Herstellern und Großhändlern entsprechende Listen mit den zu ihnen im NWR registrierten Waffen von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden sollten, um abgleichen zu können, ob der Bestand zutreffend ist.

Diese Anregung scheint keine Aufnahme gefunden zu haben. Insofern möchten wir nochmals bitten, diesen Punkt aufzunehmen.

Nr. 11 - § 24

Die vorgesehene Änderung des § 24 WaffG muss im Zusammenhang mit der Änderung des § 21 AWaffV (Nr. 6 des Entwurf AWaffV) gesehen werden, so dass wir hier zu beiden Änderungen Stellung beziehen.

In § 24 WaffG-Entwurf und § 21 AWaffV-Entwurf werden die Regelungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen und deren wesentlichen Waffenteilen neugestaltet. Demnach sollen zukünftig **alle** wesentlichen Bestandteile **einer zusammengesetzten Schusswaffe** mit **allen** in § 24 Abs. 1 WaffG-Entwurf aufgeführten Kennzeichen versehen sein.

Somit müssten bei einer zusammengesetzten Schusswaffe zukünftig

- der Lauf
- das Patronen- oder Kartuschenlager, sofern nicht bereits Bestandteil des Laufs

- der Verschluss, wenn teilbar, sogar Verschlusskopf und Verschlussträger
- das Gehäuseoberteil
- das Gehäuseunterteil

mit folgenden Kennzeichen versehen werden: (Ausnahme Verschlusskopf, wo nur Name/eingetragene Marke und Seriennummer aufzubringen ist)

- den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
- das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),
- die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse des Laufkalibers,
- bei Schusswaffen, die von einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr,
- eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)
- das Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Bestandteil der Seriennummer ist.

Begründet wird dies mit der Regelung aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 91/477/EWG.

Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b lautet wie folgt:

b) die auf den wesentlichen Bestandteilen angebrachte Seriennummer oder eindeutige Kennzeichnung, wenn diese nicht mit der Kennzeichnung auf dem Rahmen bzw. Gehäuse der Feuerwaffe identisch ist,

Aus den Regelungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie zur Registrierung von Feuerwaffen zu entnehmen, dass **alle** wesentlichen Waffenteile einer zusammengesetzten Schusswaffe zu kennzeichnen sind, erscheint etwas seltsam, vor allem, wenn in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/477/EWG Regelungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen getroffen worden sind.

Artikel 4 Absatz 1 lautet wie folgt:

*„(1) In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird,*

a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird und

b) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union gemäß dieser Richtlinie registriert worden ist.

Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass entweder die Feuerwaffe **oder** das wesentliche Waffenteil, das (einzeln) in Verkehr gebracht werden soll, zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung einer zusammengesetzten Feuerwaffe und auch die Kennzeichnung einzeln gehandelter wesentlicher Waffenteile ist sinnvoll und nachvollziehbar, entspricht aber schon jetzt dem bisherigen deutschen Waffengesetz.

Dem Wortlaut der EU-Feuerwaffenrichtlinie kann aber nicht entnommen werden, dass eine Kennzeichnung aller wesentlichen Waffenteile einer zusammengesetzten Schusswaffe mit allen Kennzeichen vorzunehmen ist. Auch aus der Durchführungsrichtlinie 2019/68 vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, kann nichts anderes entnommen werden. Dort wird in den „Recitals“ nur der o.g. Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 der EU-Feuerwaffenrichtlinie wiederholt.

Soweit ersichtlich hat deshalb z.B. auch Italien bei der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie ins nationale Waffenrecht nur die Kennzeichnung eines wesentlichen Waffenteils (Receiver) aufgenommen. Dies entspricht auch der Auffassung der Vereinten Nationen, die zuletzt noch anlässlich der „Third United Nations Conference to Review Progress Made in the Implementation of the Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“ (A/CONF.192/2018/RC/3) dargelegt haben, dass nur die Kennzeichnung eines wesentlichen Waffenteils einer Feuerwaffe (Receiver) sinnvoll sei.

Aufgrund der Tatsache, dass die durchschnittliche Anzahl der wesentlichen Waffenteile auf 4 gestiegen ist, werden sich die Kosten für die Kennzeichnung für unsere Mitgliedsunternehmen, insbesondere für die Importeure, enorm erhöhen. Die hierbei vorgenommene Berechnung der Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 900.000 €, dürfte bei weitem zu niedrig angesetzt sein, da der angenommene Zeitaufwand pro Kennzeichnung von 0,425 Minuten als nichtzutreffend angesehen werden kann. Jedes einzelne wesentliche Waffenteil muss zukünftig in entsprechende Vorrichtungen eingespannt werden, um eine Kennzeichnung vornehmen zu können. Allein die Zeit des Einspannens dürfte die 0,425 Minuten bei weitem überschreiten. Auch das Lasern oder Stempeln muss präzise und genau vorgenommen werden, um keine Materialschwächung einzelner Teile zu verursachen.

Sollte in anderen EU-Mitgliedsstaaten, wie z.B. in Italien, nur ein wesentliches Waffenteil einer Feuerwaffe gekennzeichnet werden müssen, wäre die nunmehr im deutschen Waffenrecht vorgesehene Kennzeichnung ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für deutsche Firmen und somit nicht hinnehmbar.

Hinzukommt, dass die EU bei der Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie eine einheitliche Kennzeichnungsregelung schaffen wollte, die in allen EU-Mitgliedsstaaten angewandt werden sollte. Von diesem sinnvollen Ziel scheint man in den EU-Mitgliedsstaaten im Augenblick weit entfernt zu sein, wenn dort unterschiedliche Regelungen national umgesetzt werden.

Insofern lehnen wir eine Kennzeichnung aller wesentlichen Bestandteile einer zusammengesetzten Schusswaffe mit allen Kennzeichenvorgaben des § 24 Abs. 1 WaffG ab und regen an, dass eine einheitliche europäische Regelung zur Kennzeichnung von Schusswaffen geschaffen werden sollte.

Wenn man sich von deutscher Seite hinsichtlich der Kennzeichnung aufgrund vorzunehmender Registrierungen auf Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b der EU-Feuerwaffenrichtlinie beziehen will, dann sollte man aber auch von der darin vorgesehenen Möglichkeit, nur die vom Rahmen bzw. Gehäuse abweichende Seriennummer bei allen anderen wesentlichen Waffenteilen zu registrieren, nutzen. Demnach wäre - wenn überhaupt - eine Kennzeichnung der anderen wesentlichen Waffenteile (außer dem Rahmen bzw. Gehäuse) mit einer Seriennummer und Herstellername/Trademark ausreichend.

Darüber hinaus betreffen die neuen Kennzeichnungsregelungen aufgrund der vorgenommenen Formulierung auch Gas- und Signalwaffen, sowie Druckluftwaffen, so dass auch hier alle wesentlichen Waffenteile zu kennzeichnen wären. Allerdings finden die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie keine Anwendung für Druckluftwaffen oder Gas- und Signalwaffen, solange sie gem. der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen entsprechen. Insofern können die geplanten nationalen Kennzeichnungsregelungen nicht für diese Art der Waffen gelten, so dass hier entsprechende Klarstellungen vorgenommen werden müssen.

Weiterhin muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass bei der Ausgestaltung der Kennzeichnungsregelungen ins deutsche Waffenrecht außer Acht gelassen wurde, dass die Kennzeichnungsregelungen auch nur für die Schusswaffen gelten kann, die innerhalb des Regelungsbereichs der EU-Feuerwaffenrichtlinie verbleiben. Für Schusswaffen die in Drittstaaten (z.B. USA) ausgeführt werden, müssen die dortigen Kennzeichnungsregelungen berücksichtigt werden. Ebenso, wie man bei Importwaffen, die aus Drittstaaten nach Europa kommen, die in der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgesehenen Kennzeichnungsregelungen anwenden muss, muss dies auch für Exporte in Drittstaaten gelten.

Insofern muss der WaffG-Entwurf unbedingt eine Ausnahmeregelung von der Kennzeichnung für Feuerwaffen und einzeln gehandelten wesentlichen Waffenteilen vorsehen, die in Drittstaaten exportiert werden.

Nr. 14 - §§ 29 bis 31

§ 29 Abs. 1 WaffG-Entwurf wurde dahingehend geändert, dass zukünftig eine Verbringungserlaubnis für Waffen und Munition notwendig ist.

Was Waffen sind, ist in § 1 Abs. 2 WaffG festgelegt. Darunter fallen neben Schusswaffen auch tragbare Gegenstände. Soweit ersichtlich soll durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie aber nur die Verbringung von Feuerwaffen geregelt werden, so dass eine Erlaubnis zur Verbringung von

Hieb- und Stoßwaffen nicht vorgesehen ist. Diese würde aber durch die Neuregelungen zwingenderweise erforderlich, da in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7, 8 oder 9 des WaffG-Entwurf keine Ausnahmen für tragbare Gegenstände aufgenommen wurden. Insofern müsste hier eine Klarstellung vorgenommen werden.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Ausnahmeregelung oder ein vereinfachtes Verfahren für Patronensammler vorzusehen. Diese besuchen Messen und Ausstellungen im europäischen Ausland und tauschen einzelne Patronen bzw. kleinste Verpackungseinheiten von Patronen aus, um ihre Sammlungen zu vervollständigen und zum kulturhistorischen Erhalt sowie wissenschaftlichem Austausch beizutragen. Einzelne Patronen oder kleinste Verpackungseinheit hierbei jeweils dem üblichen Verbringungsverfahren zu unterwerfen, macht diese grundsätzlich wertvolle und unterstützenswerte Arbeit wirtschaftlich und vom zu leistenden bürokratischen Aufwand her nahezu unmöglich. Evtl. wäre hier die Erteilung eine Allgemeinen Genehmigung mit zeitlicher Befristung und Verlängerungsmöglichkeit, wie bereits bei Waffenhändlern möglich, beschränkt auf einzelne Patronen oder kleinste Verpackungseinheiten und beschränkt auf anerkannte Sammler ein gangbarer Weg.

Nr. 18 - § 37

In § 37 WaffG-Entwurf werden Regelung darüber getroffen, welche Arten des Umgangs mit Schusswaffen durch gewerbliche Waffenhersteller oder -händler der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen. Hierbei sind die Meldungen über das automatisierte Fachverfahren vorzunehmen, das die gemeldeten Daten an die Registerbehörde des NWR übermittelt.

Vorauszuschicken ist, dass der JSM und seine Mitgliedsunternehmen bei der Erarbeitung des NWR II stets bestrebt waren, ihre fachliche Kompetenz in die Beratungen einzubringen. Zu Beginn der Arbeiten zum NWR II wurde dargelegt, dass man die in den Waffenbüchern der Hersteller und Händler vorhandenen Eintragungen zentral speichern wolle. Dies wurde daher von uns unterstützt, da wir mit der zentralen Speicherung der „Behördendaten“ von WBK-Inhabern (NWR I) durchaus positive Erfahrung gemacht hatten. Im Laufe des Verfahrens wurde dann aber seitens des BMI festgelegt, dass für eine eindeutige Rückverfolgbarkeit es notwendig sei, dass jede Erlaubnis, jede Feuerwaffe und deren wesentlichen Waffenteile sog. Ordnungsnummern erhalten. In § 6 Abs. 3 NWRG-Entwurf ist jetzt dazu dargelegt, dass bei Meldungen von Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG über das automatisierte Fachverfahren mindestens 5 Ordnungsnummern (jeweils 21-stellig) zu übermitteln sind. Aufgrund dieser Neuausrichtung war es zwangsläufig notwendig, dass alle bisher verwandte EDV zur Führung von Waffenbüchern ebenfalls neugestaltet werden musste, um die elektronischen Meldeprozesse vornehmen zu können. Dies hat bei allen unseren Mitgliedsunternehmen somit zu erheblichen Kosten geführt bzw. wird es noch führen. Darüber hinaus musste auch ein Verfahren neu entwickelt werden, mit dem die Ordnungsnummern der jeweiligen Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen elektronisch vom Hersteller zum Großhändler bis zum Einzelhändler weitergegeben werden können, um die Fehlerquellen bei der händischen Eingabe von jeweils 21-stelligen Ordnungsnummern zu verringern.

Uns ist bisher nicht bekannt, dass es ähnlich aufwändige Verfahren in anderen EU-Mitgliedsstaaten zur nationalen Registrierung gibt. Insofern sehen wir natürlich aufgrund der bei unseren Firmen entstanden bzw. noch entstehenden Kosten auch wieder einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber europäischen Wettbewerbern.

Bei allen Besprechungen haben wir und unsere Mitgliedsunternehmen darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Meldungen ans automatisierte Fachverfahren, die nur einen kurzzeitigen vorübergehenden Besitzwechsel (z.B. Reparatur, Kommission) betreffen, praxisgerechte Regelungen geben muss. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Meldungen ans automatisierte Fachverfahren vorgenommen werden sollen, wenn eine Schusswaffe nur kurzfristig (z.B. weniger als 1 Stunde) den Besitzer wechselt. Der Aufwand, händische Eingabe von mindestens 5 Ordnungsnummern (jeweils 21-stellig), der sowohl betrieben werden müsste, wenn der Kunde die Schusswaffe dem Händler kurzzeitig überlässt, als auch wenn der Händler dem Kunden die Schusswaffe wieder zurückgibt, steht in keinem Verhältnis zum möglichen Sicherheitsgewinn. Vor allem würde die nunmehr in § 37 WaffG-Entwurf vorgesehene Regelung auch dazu führen, dass selbst bei einem Verkaufsgespräch in einem Ladengeschäft, bei dem der Händler dem Kunden die Schusswaffe nur zur Ansicht in die Hand gibt, zwei Meldepflichten entstehen, da gem. Definition eine Überlassung stattgefunden hat. Gleiches wäre bei der Übergabe der Schusswaffe an einen Mitarbeiter gegeben, für die waffenrechtlich zwar keine Erlaubnispflicht besteht (§ 12 Abs. 1 WaffG), aber dann eine Meldepflicht an die Behörde entstehen würde.

Aus diesen Fallgestaltungen sollte ersichtlich sein, dass es hinsichtlich der vorzunehmenden Meldungen bei kurzzeitigem Überlassen, eine praxisbezogene Lösung geben sollte.

Betrachtet man § 37a Abs. 2 WaffG-Entwurf, so wurden dort Ausnahmeregelungen beim überlassen für WBK Inhaber aufgenommen, die sinnvoll sind.

Insofern sollte nochmals ernsthaft geprüft werden, ob eine entsprechende Ausnahmeregelung nicht auch für gewerbliche Waffenhersteller und -händler vorgenommen werden kann, wenn es um kurzzeitige Überlassungen geht, die zu keiner Austragung aus der WBK des Überlassenden führt.

Inwiefern das NWR-Register es technisch ermöglicht, dass eine Schusswaffe, die einem WBK-Inhaber zugeordnet ist, gleichsam einem Händler zu zuordnen, ist auch noch fraglich. Selbst wenn dies EDV-mäßig möglich wäre, müsste bei einer Abfrage dann ja auf zwei „Besitzer“ verwiesen werden, was beim Abfragenden auch dazu führen dürfte, nicht zu erkennen, wer derzeit tatsächlich im Besitz der Schusswaffe ist. Insofern kann der Nutzen hier nicht ganz erkannt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die in der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgesehene elektronische Anzeigepflicht nur Feuerwaffen betreffen kann. Erlaubnispflichtig Druckluftwaffen, die nach dem Wortlaut des § 37 WaffG-Entwurf nunmehr auch einer Meldepflicht unterliegen würden, müssen deshalb unbedingt ausgenommen werden.

Nr. 18 - § 37a

In § 37 a Abs. 2 WaffG-Entwurf sind bestimmte Ausnahmeregelungen aufgenommen worden, bei denen keine Anzeigepflicht bei einem überlassen entstehen. Leider ist hierbei nicht bedacht worden, dass es auch unterhalb der Instandsetzung noch Tätigkeiten gibt (z.B. geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung). Diese wären nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen. Dies sollte geändert werden.

Nr. 18: § 37 c: Anmeldepflicht für Vorderlader

Wir möchten zunächst in Erinnerung rufen, dass Sportschützen des Deutschen Schützenbundes im Bereich der unter die historischen Waffen fallenden Vorderladerwaffen herausragende Ergebnisse bei nationalen, aber vor allem internationalen Meisterschaften erzielen; hier gehören deutsche Schützen zur Weltspitze, wie sich an der Vielzahl von Gold-, Silber- und Bronzemedailles zeigt. Mit der nach § 37c neu erforderlichen Anmeldepflicht für Nachbauten historischer Waffen wird befürchtet, dass es aufgrund der zusätzlichen Belastung der Sportschützen zu einem Einbruch der bisherigen Erfolgsserien kommen wird, weil durch eine zunehmend strikter werdende staatliche Regulierung das Interesse an diesen Disziplinen nachlassen wird. War die Erlaubnisfreiheit und geringe bürokratische Belastung doch gerade in der Vergangenheit ein Grund, sich in diesem Bereich zu betätigen.

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Basis die in der Begründung unter Nr. 4.1.4.1 genannte Zahl von 11.000 anmeldepflichtigen Nachbauten ermittelt worden ist. Nach Mitteilung zuständigen Referenten des Deutschen Schützenbundes für das Vorderladerschießen liegt die Zahl um ein Vielfaches höher.

Die Anmeldepflicht und Registrierung von Nachbildungen historischer Waffen wird vor allem Kostenfolgen nach sich ziehen, die zurzeit nicht übersehen werden können. Bereits die Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrollen hat dazu geführt, dass trotz entgegenstehenden Begründung des diesbezüglichen Gesetzentwurfes die insoweit zuständigen Bundesländer es sich nicht haben nehmen lassen, mit zum Teil drastischen Gebühren die Sportschützen dazu zu drängen, ihre Sportwaffen abzugeben. Dies wird sich bezüglich der nunmehr erforderlichen Anmeldung wiederholen.

Wir dürfen ferner in Erinnerung rufen, dass nach dem Anschlag von Bataclan in Paris in allen Papieren der EU-Kommission als Ziel für die Neufassung der EU-Richtlinie 91/477/EWG angegeben wurde, man wolle Regelungen zur Bekämpfung der Waffenkriminalität und des Terrorismus schaffen. Dass hiermit die in der Regel besonders rechtstreuen Schützen, Jäger und Sammler in die Ecke von Kriminellen und Terroristen gestellt wurden, hat bei unseren Mitgliedern großes Unverständnis und auch Empörung hervorgerufen. Dies wird hinsichtlich der geplanten Regelungen für historische Waffen, insbesondere für Vorderlader nicht anders sein, denn es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, diese in keiner Weise deliktsrelevanten Waffen einer strengeren Regelung als bisher zu unterziehen.

Wir können uns nicht vorstellen, dass die Öffentlichkeit ernstlich daran glauben wird, dass Waffenkriminalität und vor allem Terrorismus wirksam mit Beschränkungen für Vorderladerwaffen bekämpft werden können. Das Bundesinnenministerium und der Gesetzgeber werden sich daher aufgrund solcher zum einen aus Rechtsgründen (s. nachfolgend) und zum anderen aus Sicherheitsgründen nicht notwendigen und zudem völlig überzogenen Regelungen fragen lassen müssen, welchen Eindruck der gesetzestreue Bürger von unseren dies beschließenden Parteien haben wird.

Die Aufnahme von Nachbauten historischer Waffen, in Deutschland also vor allem Vorderlader, ist insbesondere aus Rechtsgründen nicht erforderlich, so dass die rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht auch ohne die geplante Registrierungspflicht und weiterer Regelungen für diesen Waffenbereich nicht notwendig ist.

Zunächst sieht der Erwägungsgrund Nr. 27 der EU-Richtlinie eine zwingende Aufnahme nicht vor. Im verbindlichen englischen Text ist formuliert: „...such reproductions should be brought within the scope...“. Die englische Formulierung „should be“ ist im Wesentlichen zutreffend mit „sollten“ übersetzt worden. „Should be“ beinhaltet in der englischen Rechtssprache kein zwingendes „Muss“; dieses wird vielmehr mit Formulierungen wie „must“, „is to be“, „has to be“ oder „shall be“ = „ist“ ausgedrückt, z.B. „shall be permitted = ist erlaubt“, „shall be withdrawn = ist zurückzunehmen“ oder „shall require = erfordert“. Demgegenüber entspricht der Gebrauch der Formulierung „should be“ in der deutschen Rechtssprache dem Begriff „soll“, z.B. „should

be granted = soll bewilligt werden“, „should assign = soll übertragen“. Es ist anerkannt, dass der Begriff „soll“ in der deutschen Rechtssprache zwar grundsätzlich ein „muss“ bedeutet, jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände auch ein Abweichen von der grundsätzlichen Regelung zulässig ist.

Solche besonderen Gründe, von der Aufnahme von Nachbauten historischer Waffen abzusehen, liegen für die Bundesrepublik indes vor.

Hierbei ist zunächst der Begriff der historischen Waffen zu klären: Aufgrund des VN-Feuerwaffenprotokolls werden nach Art. 3 a) „Antike Schusswaffen und deren Nachbildungen nach innerstaatlichem Recht definiert.“ Dies hat die Bundesrepublik im Waffengesetz gemacht, indem sie in der Anlage 2, Unterabschnitt 2 Nrn. 1.7 bis 1.9 definiert hat, dass Waffen deren Modell vor dem 1.1.1871 entwickelt wurde von den waffenrechtlichen Verpflichtungen freigestellt wurden.

Das VN-Feuerwaffenprotokoll definiert jedoch als antike Schusswaffen „keinesfalls nach 1899 hergestellte Schusswaffen“, so dass zwischen der VN-Definition und der deutschen Definition eine Zeitspanne von 30 Jahren liegt. In dieser Zeit hat die technische Waffenentwicklung jedoch Fortschritte gemacht, die hin zu halb- und auch vollautomatischen Waffen geführt haben. Insbesondere fiel in diese Zeitspanne die Standardisierung von Patronenmunition, wie sie bis heute praktiziert wird.

Die EU hat mit Verordnung Nr. 258/2012 im Rahmen der Umsetzung von Art. 10 des VN-Feuerwaffenprotokolls diese Definition in Art 3 Abs. 1 f) wörtlich übernommen. Von dieser Definition des relevanten Zeitpunktes gingen EU-Kommission und EU-Parlament bei den Beratungen zur EU-Richtlinie 2017/853 selbstverständlich aus und hatten damit Nachbauten von Waffen vor Augen, die aufgrund ihrer technischen Spezifikationen durchaus zu illegalen Zwecken genutzt werden könnten (was in Anbetracht der Möglichkeiten modernster Kriegswaffen illegal recht einfach zu erwerben in der Realität aber dennoch kaum vorkommen dürfte).

Die bisherige deutsche Regelung ging daher bereits viel weiter und erfasste als antike = historische Waffen nur solche vor dem 1.1.1871 hergestellte Feuerwaffen und ihre Nachbildungen. Dabei handelt es sich nahezu ausschließlich um Vorderladerwaffen oder Waffen, deren Handhabung einen Einsatz für kriminelle oder gar terroristische Zwecke ausschließt.

Ein weiterer wichtiger Grund für eine Abweichung von dem Erwägungsgrund Nr. 27 liegt darin, dass – worauf bereits hingewiesen wurde – von den betroffenen Waffen keinerlei Gefahr für die öffentliche bzw. innere Sicherheit ausgeht. Mangels jeglicher Deliktsrelevanz dieser Waffen ist daher ein guter Grund für eine Abweichung von dem „soll“ (nach der Übersetzung: sollte) gegeben, so dass die bisherige deutsche Regelung europarechtskonform bestehen bleiben kann.

Der Erwägungsgrund Nr. 27 der EU-Feuerwaffenrichtlinie begründet die andere Betrachtung der Nachbauten historischer Waffen auch mit besserer technischer Fertigung, neuerer Materialien und geringerer Spaltmaße, also insgesamt besserer Qualität. Dies ließe es aber auch gerade dort zu, den „status quo“ beizubehalten, wo es sich eben nur um Nachbauten vergleichbar mit dem historischen Original handelt, was querschnittlich der Fall sein dürfte.

Schließlich stellt sich für Nachbauten, die zwar nach dem 1.1.1871 aber vor dem 1.1.1891 hergestellt wurden, die Frage, wie die nach § 37d Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Daten ermittelt werden sollen. Eine Beschusspflicht ist erst mit dem am 1.1.1891 in Kraft getretenen Beschussgesetz eingeführt worden; diese Waffen sind im Übrigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeschussG auch heute noch vom Beschuss ausgenommen. Damit bleibt unklar, wie derartige Waffen gekennzeichnet sind, was zu weiteren Problemen hinsichtlich der mit einer fehlerhaften Anmeldung verbundenen Ordnungswidrigkeitentatbestände führen wird.

Nr. 19 a) aa) - § 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c)

Die Neuregelung sieht vor, dass im Falle des Verbringens einer Waffe nach § 29 Abs. 3 WaffG der Erlaubnisschein und die Bestätigung der BVA Anzeige mitzuführen sind.

Diese Regelung führt bei einer allgemeinen Genehmigung nach § 29 Abs. 3 WaffG-Entwurf für Waffenhersteller und -händler zu Problemen, da ein allgemeiner Erlaubnisschein nicht im Original bei allen Verbringungen mitgeführt werden kann.

Im Übrigen ist in Artikel 11 Abs. 3 der EU-Feuerwaffenrichtlinie folgendes niedergelegt:

„...Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muss die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen. ...“

Demnach ist bei einer allg. Erlaubnis gerade nicht der Erlaubnisschein mitzuführen, was auch nachvollziehbar ist, da z.B. zur gleichen Zeit Verbringungen an unterschiedliche Empfänger stattfinden können.

Ein mit sich führen der Bestätigung der BVA Anzeige sollte als Begleitdokument ausreichend sein.

Nr. 29 b - § 58 Abs. 15

In § 58 Abs. 15 WaffG-Entwurf wird eine Frist für die Beantragung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von ehemals erlaubnisfreien Salutwaffen festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer von bisher erlaubnisfreien Salutwaffen über die Neuregelungen zu informieren, damit diese entsprechend reagieren können.

Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

Nr. 29 b - § 58 Abs. 16

In § 58 Abs. 16 WaffG wird eine Frist für die Abgabe von ehemals erlaubnisfreies Salutwaffen bzw. die Beantragung einer Ausnahmeregelung nach § 40 Abs. 4 WaffG festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer von bisher erlaubnisfreien Salutwaffen über die Neuregelungen zu informieren, damit diese entsprechend reagieren können.

Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

Nr. 29 b - § 58 Abs. 17

In § 58 Abs. 17 WaffG-Entwurf wird eine Altbesitzregelung für Inhaber großer Magazine vorgenommen, wobei eine Unterteilung des Erwerbs vor und nach dem 13.07.2017 vorgenommen wird. Diese Unterteilung nach Datum (13.07.2017) bei Magazinen ist nicht nachvollziehbar. In Artikel 7 Abs. 4a der EU-Feuerwaffenrichtlinie, auf den in der Begründung

Bezug genommen wird, geht es nur um die Genehmigung von halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A Nummer 6, 7 oder 8, die vor dem 13.07.2017 rechtmäßig erworben wurden. Magazine sind dort nicht erwähnt. Aufgrund dessen eine unterschiedliche Altbesitzregelung für Magazine die vor bzw. nach dem 13.07.2017 erworben wurden herzuleiten, kann nicht gesehen werden. Vor allem dürfte es teilweise sehr schwierig sein nachzuweisen, an welchem Datum ein Magazin erworben wurde. Insofern ist zu befürchten, dass Waffenbehörden im Zweifel den Erwerb nach dem 13.07.2017 annehmen werden.

Insofern regt das Forum Waffenrecht an, auf die datumsmäßige Unterteilung zu verzichten.

Insgesamt begrüßt das Forum Waffenrecht natürlich die in § 58 Abs. 17 normierten Bestandsschutz für rechtmäßig erworbene und besessene Magazine mit den beschriebenen Kapazitäten. Jedoch vermisst das Forum Waffenrecht gleichzeitig eine generelle Ausnahme für den Erwerb und Besitz solcher Magazine durch von der novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie (853/17 EU) privilegierten Nutzergruppen. Art. 6 Abs. 3 und 6 eröffnen die Möglichkeit, Sammler und Sportschützen definierter Disziplinen von den Restriktionen im Bereich der Magazine auszunehmen.

Sammler bewahren wertvolles Kulturgut und leben vom Austausch oder auch von der Zurschaustellung ihrer Exponate. Durch die alleinige Verweisung auf die Möglichkeit zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum Erwerb und Besitz verbotener Waffen gem. § 40 Abs. 4 wird dies für die Zukunft großteilig unmöglich gemacht.

Zwar mag bei vielen der aktuelle Besitz durch die Besitzstandsschutzregeln noch weiter möglich sein, jedoch stellt sich bei einem Verkauf, Tausch oder Vererben die Frage, ob eine solche Genehmigung dann überhaupt erteilt werden wird. Ausnahmen sind gem. gängiger juristischer Methodik stets restriktiv zu behandeln. Sollte eine Ausnahme jedoch erteilt werden, geht sie, wie bereits beschrieben, mit erheblichen Auflagen in Bezug auf die Aufbewahrung und regelmäßig einem Verbot des Transports und der Ausstellung einher, zumindest aber unter wiederum sehr strengen Auflagen.

Hinzuweisen ist auch auf reine Sammler von Magazinen, die über gar keine Schusswaffen verfügen, jedenfalls über keine zu den Magazinen passenden.

Durch die Einstufung des Magazingehäuses als verbotene Gegenstände gem. Anl. 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 bis 1.2.4.5. werden auch diese massiv in ihrer kulturhistorisch wertvollen Arbeit beschränkt. Der in der Entwurfsbegründung angeführte Verweis auf eine Verpflichtung zu dieser Maßnahme aus Art. 7 Abs. 4a der EU-Feuerwaffenrichtlinie, welche zwingend ein Verbot von Magazinen bzw. Magazingehäusen bestimmter Kapazitäten vorsähen, verfängt nicht, da im Richtlinien text lediglich von Feuerwaffen die Rede ist und nicht von lediglich unwesentlichen Teilen wie Magazinen oder Magazingehäusen.

Hinzuweise ist dann auch darauf, dass in aktuell durch das Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnungen Kurzwaffendisziplinen mit über 21 Schussabgaben genehmigt sind. Keine entsprechende – und durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie auch durchaus vorgesehene und mögliche – Ausnahme vorzusehen, greift also in den Bestand der schießsporttreibenden Verbände ein. Gleiches gilt im Langwaffenbereich für international gängige Schießsportdisziplinen.

Nr. 32 a) ff) – Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.5

In Nr. 3.5 wird das Wechselsystem neu definiert. Nachdem zukünftig auch das Gehäuse ein wesentliches Waffenteil sein wird und bei manchen Langwaffen auch ein Gehäuseteil zum Wechselsystem dazugehört, stellt sich die Frage, ob dies hier nicht aufgenommen werden müsste. Ansonsten gibt es bzgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 WaffG Probleme

beim erlaubnisfreien Erwerb von Wechselsystemen durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte, da das Gehäuseteil des Wechselsystems dann erlaubnispflichtig wäre.

Nr. 32 b) bb) – Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.1

In Nr. 8.1 wird nun festgelegt, dass der Austausch eines führenden Waffenteils als Waffenherstellung zu definieren ist.

Es stellt sich die Frage, ob der Austausch von

- Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme)
- Wechseltrommeln

deren Erwerb gem. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 des WaffG erlaubnisfrei ist, dann als Waffenherstellung zu definieren wäre.

Wenn ja, sollte die Definition des Waffenherstellens nochmals geprüft werden.

Nr. 33 a) cc) – Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 und 1.2.4.4

In den neu aufgenommenen Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 ist jeweils der Wortlaut „des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers“ verwandt worden.

Wir gehen davon aus, dass mit dieser Formulierung das Kaliber gemeint ist, das die Zentralfeuerwaffe hat, für welches das Magazin bestimmt ist und was in der waffenrechtlichen Erlaubnis eingetragen ist. Dies sollte dann aber auch deutlich gemacht werden, indem das Wort „kleinste“ gestrichen wird.

Wenn allerdings gemeint sein sollte, dass nicht mehr als 20 Patronen des kleinsten verwendbaren Kalibers aufgenommen werden dürfen, wäre dies nicht hinnehmbar, da dann z.B. alle Pistolenmagazine neu konzipiert werden müssten.

Darüber hinaus muss eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass diese Regelungen für Magazine für Gas- und Signalwaffen, die der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen entsprechen, nicht davon betroffen sind, da es keine Feuerwaffen i.S.d. EU-Feuerwaffenrichtlinie sind.

Zum Entwurf AWaffV:

Nr.3 - § 12

Das Forum Waffenrecht schließt sich den Aussagen der Verbände an, welche eine Überarbeitung des vorliegenden Änderungsvorschlages für unbedingt erforderlich halten.

Zunächst erscheint es sinnvoll, bei den Schießstandsachverständigen (SSV) eine Unterteilung vorzunehmen in

1. SSV (EF) für Schießstätten zum Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen
2. SSV (EP) für Schießstätten zum Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Dabei können die SSV (EP) auch für die Aufgaben der SSV (EF) ausgebildet werden und dann auch auf solchen Schießstätten tätig werden.

Für die SSV (EF) kann die Ausbildung unter geringen sachlichen und zeitlichen Anforderungen erfolgen, sodass die Zulassungsvoraussetzungen wesentlich geringer als bei den SSV (EP) ausfallen können.

Insbesondere weil ja der zentrale Punkt bei Druckluftständen der Rückprallschutz ist und sich ansonsten kaum nennenswerte Probleme ergeben, ist es nicht angemessen, dass ein umfassend ausgebildeter und erfahrener SSV für die Abnahme und Überprüfung von solchen Schießstätten erforderlich sein soll, auf denen ausschließlich mit Druckluftsportgeräten geschossen wird, deren Mündungsenergie der verwendeten Geschosse 7,5 Joule nicht übersteigt.

Die Vorteile dieser Neuschaffung der SSV (EF) wären gravierend, da es sich bei der großen Mehrzahl der Schießstätten in Deutschland um solche für das Schießen mit erlaubnisfreien Schusswaffen handelt. Der zu erwartende Zugewinn personeller Ressourcen an Sachverständige (EF) mit kürzeren Anfahrtswegen und zugleich höher zeitlicher Flexibilität wäre enorm und für die Ausübung des Sports hilfreich.

Hinsichtlich der Vorschläge des Referentenentwurfs schließt sich das Forum Waffenrecht den Verbänden an, welche diesen bezüglich der neuen Nr. 3 unterstützen. Das Erfordernis der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Voraussetzung zum Tätigwerden als SSV hat sich aus Sicht des Forum Waffenrecht nicht bewährt. In nahezu allen Bereichen, in den Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden, gilt für diese eine zumindest mehrwenn nicht langjährige praktische Tätigkeit als Bestellungs Voraussetzung. So sollte dies auch in Zukunft für die SSV sein, die sich entsprechend bestellen und vereidigen lassen wollen.

Ein etwaiger Vorschlag diese praktische Erfahrung und damit Voraussetzung zur Bestellung als SSV für erlaubnispflichtige Schusswaffen durch eine Tätigkeit als SSV für Schießstätten für erlaubnisfreie Schusswaffen zu erwerben, ist angesichts der doch erheblich unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich des Gefahrenpotential der beiden verschiedenen Schießstättenarten abzulehnen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es ein einfaches Mittel der Qualitätskontrolle für die Arbeit der SSV gibt, welches bisher nicht verwendet wird. So sollte es möglich sein, dass jeder neue SSV seine Gutachten für einen Zeitraum von drei Jahren, bzw. mindestens die ersten drei Gutachten jeder Art (Planungsgutachten, Abnahmegutachten, Regelüberprüfung) an einer Kontrollstelle zur Überprüfung vorlegt.

Dies könnte im weiteren Verlauf auch stichprobenartig für alle SSV erfolgen. Der Aufwand beschränkt sich hier im Wesentlichen im Durchlesen der Gutachten. Die Mängel, die in der Vergangenheit an der Arbeit einzelner SSV erhoben und beklagt wurden, hätten sich zu einem erheblichen Teil bereits an der Abfassung derer Gutachten erkennen lassen.

Des Weiteren schließt sich das Forum Waffenrecht der Forderung an, eine Streichung des § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV entsprechend dem Schreiben des BMI vom 03.09.2008, Az. KM 5 – 681 210/10 vorzunehmen. Diese SSV sollten sich auf dienstliche Aufgaben beschränken.

Das liegt darin begründet, dass die polizeilichen SSV im Bereich der dienstlichen Schießstätten diese unter ganz anderen Voraussetzungen prüfen müssen als Schießstätten, die überwiegend oder gar ausschließlich von Sportschützen und Jägern genutzt werden. Fragen des Arbeitsschutzes zum Beispiel stellen sich bei Letzteren kaum. Dies ist auch verständlich, da bei polizeilichen Anlagen hauptberufliche Schießtrainer oder Aufsichten ständig tätig sind. Für diese gelten natürlich andere Anforderungen als für Schießleiter und Aufsichten in Sport- und Jagdbereich, die sich ja allesamt viel weniger auf der Schießstätte aufhalten.

Die militärischen SSV haben für ihren dienstlichen Bereich ganz andere und teilweise weit weniger strenge Vorschriften beziehungsweise einen deutlich größeren Ermessensspielraum als dies für die zivilen Schießstätten nach der Schießstandrichtlinie gefordert wird. Von daher ist ihre Zuständigkeit auch für diese zivilen Schießstätten völlig unangebracht.

Nach **Nr. 3a)** sind die Behörden künftig verpflichtet, bei der Regelüberprüfung einen anerkannten Schießstandsachverständigen hinzuzuziehen, dessen Kosten von den Schießstätten zu tragen sind. Bisher war es Aufgabe der Behörden, die mit ihrem Sachverstand die Prüfungen durchführen konnten. Die nunmehr zwingende Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen führt zu höheren Belastungen der Schießstandbetreiber und lässt außer Acht, dass vielfach Behörden über ausreichend eigenen Sachverstand zur Überprüfung verfügen. Mit dieser zwingenden Regelung können fachkundige Behörden nicht mehr auf ihre eigene Kenntnis und Erfahrung zurückgreifen. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben, dass die Behörde einen Schießstandsachverständigen hinzuziehen **kann**.

Mit **Nr. 3 c)** wird eine dritte Kategorie von Schießstandsachverständigen (neben öffentlich bestellt und vereidigten sowie den Polizei- bzw. Militärschießstandsachverständigen) eingeführt und damit ein System aufgegriffen, das bereits bis 2015 ohne Beanstandungen von den Verbänden angewandt wurde. Allerdings wird nunmehr das Bundesverwaltungsamt damit beauftragt, diese früher vor allem vom Deutschen Schützenbund und seit 2008 durch Lehrgangsträger ausgebildeten Sachverständigen zu bestätigen. Für das Verfahren sieht Nr. 3 e) vor, dass die Ausbildung, Prüfung, praktische Einarbeitung und Bestätigung nach einer vom Bundesverwaltungsamt erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt werden.

Die Einführung der bestätigten Schießstandsachverständigen ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch stellt sich die Frage, woher das Bundesverwaltungsamt die Kompetenz zu entsprechenden Regelungen nehmen will. Bisher sind Aus- und Fortbildungen jeweils durch die beiden Verbände der Schießstandsachverständigen (BVSSV sowie VuS) und die Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) auf der Basis von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen ohne staatlichen Einfluss mit Erfolg durchgeführt worden. Diese in der Regel 2 bis 3-wöchigen Lehrgänge schlossen mit einer Prüfung ab und sind Voraussetzung für die, bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer zu beantragende, öffentliche Bestellung als Schießstandsachverständiger. Nach Ansicht des Forum Waffenrecht hat sich dieses System bewährt.

Mit der Neuregelung bleibt zu befürchten, dass – ähnlich wie bei dem Fragenkatalog zur Sachkundeprüfung – das Bundesverwaltungsamt ohne Einbindung der betroffenen Verbände, neben den oben genannten auch die schießsportlichen und jagdlichen Verbände, Regelungen

zu Lehrgangs- und Prüfungsinhalten erlassen wird, deren Praxistauglichkeit sich noch erst erweisen müsste. Insoweit wird auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe Schießstandrichtlinien verwiesen, in der neben der Bundespolizei alle betroffenen Verbände und Institutionen (mit Ausnahme des nicht teilnehmenden VuS) vertreten sind. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen hier ein derart weitreichender staatlicher Einfluss aufgebaut wird, obwohl es ausreichen würde, wenn das Bundesverwaltungsamt die auf nicht staatlicher Basis ausgebildeten und geprüften Sachverständigen bestätigt.

In **Satz 5** wird geregelt, dass die durch die Beauftragung eines Schießstandsachverständigen entstehenden Kosten vom Schießstandbetreiber zu tragen sind. Mit dieser Regelung greift der Bundesgesetzgeber in die gesetzgeberischen Kompetenzen der Länder ein, die nach der „Föderalisierung“ des Kostenwesens 2008 allein für Kostenregelungen zuständig sind. So findet sich in den Gebührengesetzen bzw. Gebührenordnungen der Bundesländer eine allgemeine Regelung über die Kostentragungspflicht bei behördlicher Hinzuziehung von Sachverständigen, die auch diese Fälle erfasst (z.B. in § 10 Abs. 2 Nr. 4 GebG NRW), sofern nicht weitere Regelungen zur Gebührenfestsetzung greifen. Der Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

Überleitungsregelung

Mit der Neuregelung der Nr. 3c (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 wird ein Zustand wiederhergestellt, der bis zum 1.1.2015 in der Bundesrepublik die Sicherheitsüberprüfung unserer Schießstände in regelmäßig nicht zu beanstandender Weise sichergestellt hat. Es wäre wünschenswert, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt tätigen und – nach wie vor – nicht öffentlich bestellten Schießstandsachverständigen wieder für ihre Tätigkeit gewonnen werden könnten. So wäre eine Reaktivierung unter der Voraussetzung möglich, dass diese erfahrenen früher tätigen Schießstandsachverständigen eine Fortbildungsveranstaltung absolvieren und gegebenenfalls eine Prüfung ablegen, um zu belegen, dass sie weiterhin auf dem Stand der Technik des Schießstättenwesens sind.

Der Das Forum Waffenrecht schließt sich daher dem Vorschlag des Deutschen Schützenbundes an, § 12 durch folgenden Abs. 7 zu ergänzen:

Schießstandsachverständige, die aufgrund der bis zum 1.1.2015 geltenden Regelung tätig waren, stehen den Schießstandsachverständigen nach Abs. 1 Nr. 3 gleich, wenn sie durch einen Fortbildungslehrgang eines anerkannten Lehrgangsträgers und einer abschließenden Prüfung die Kenntnis über die an Schießstätten zu stellenden Sicherheitsanforderungen belegt haben und vom Bundesverwaltungsamt bestätigt worden sind.

Gegebenenfalls könnten die Tätigkeit dieser Schießstandsachverständigen auf die Überprüfung der weniger sicherheitsrelevanten Schießstände für erlaubnisfreie Waffen beschränkt werden. Damit würde dem vorhandenen Bedürfnis an ausgebildeten Sachverständigen in der Überprüfungspraxis entgegengekommen werden.

Nr. 7 – § 25c Abs. 1

In § 25 c Abs. 1 AWaffV -Entwurf wird eine Altbesitzregelung für nach alten nationalen Regelungen unbrauchbar gemachte Waffen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich sein wird, medienwirksam alle Besitzer von nach alten nationalen Regelungen unbrauchbar gemachten Waffen darüber zu informieren, dass ein Besitzwechsel und eine Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten nicht statthaft sind.

Es dürfte eine Vielzahl von Besitzern dieser Waffen geben, die nicht über Waffenzeitschriften oder Waffenforen zu erreichen sein werden.

Ergänzungen:

Das Forum Waffenrecht schließt sich der Forderung der Sportschützenverbände an, in § 27 Abs. 4 eine Ausnahmemöglichkeit auch für Jugendliche zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1. Die Maßgabe des § 27 Abs. 4 WaffG wird bisher von den Vereinen verantwortungsvoll und maßvoll umgesetzt und hat niemals zu irgendwelchen Nachteilen geführt, sondern ganz im Gegenteil erleichtert sie die Nachwuchsgewinnung und dient damit der Förderung des Sports.

Das Forum Waffenrecht unterstützt ebenso die Forderung, eine ergänzende Regelung für Schnittmodelle in Anlage 2 zum WaffG.

Solche Schnittmodelle von Schusswaffen sind bisher außerhalb der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz nicht eindeutig rechtlich definiert und bewertet. Eine Klarstellung ist zur Herstellung von Rechtssicherheit wünschenswert.

Für das Forum Waffenrecht

Frank Göpper
Geschäftsführer

Ratingen, 08.02.2019